

Begünstigte Arbeitsverhältnisse (3) – Beitragsreduzierungen und Hilfen auch für die Vergangenheit und Unterstützung bei Managereinstellung

## Jetzt geht es wieder

**Während die Regierung Renzi dabei ist, das Arbeitsrecht zu reformieren, weist die SWZ in einer Artikelserie auf Begünstigungen hin, die bereits in Kraft sind. In dieser Folge geht es um Begünstigungen für die Beschäftigung Arbeitsloser, darunter von Führungskräften.**

Bozen/Rom – Rien ne va plus, hieß es im vergangenen Jahr bezüglich der Hilfen für Betriebe, die bestimmte Arbeitslose einstellen. Jetzt geht wieder etwas.

Beiträge für Aufnahmen Entlassener von Kleinbetrieben – Die erste Angelegenheit reicht zurück an den Beginn des Jahres 2013. Damals war eine Bestimmung eingeführt worden, wonach Betriebe, die in der so genannten „kleinen Mobilität“ eingetragene und damit arbeitslose Arbeitnehmer einstellen, gleich zwei Begünstigungen erhalten sollten, und zwar

- die dafür zu entrichtenden Sozialbeiträge für das Jahr 2013 sollten auf jene reduziert werden, die für die Lehrlinge gelten (zehn Prozent), und
- diese Betriebe sollten 2013 noch zusätzlich einen monatlichen Bonus von 190 Euro für jeden Monat der Beschäftigung erhalten.

Die sogenannte kleine Mobilität betraf jene Arbeitnehmer, welche in Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern aus einem objektiv gerechtfertigten Grund wegen Personalreduzierung, Änderung oder Auflassung der Betriebstätigkeit entlassen worden waren.

Nach Einführung dieser Bestimmungen wurden sie aber wegen fehlender Mittel wieder ausgesetzt. Mit Rundschreiben Nr. 32 vom 13. März 2014 teilt das INPS nun mit, dass die Aufnahmeprämie von 190 Euro nun doch wieder zur Auszahlung gelangen kann. Die Voraussetzungen dafür sind folgende:

- Im Jahr 2013 oder auch früher durchgeführte Aufnahmen von in den vorangegangenen zwölf Monaten entlassenen Arbeitnehmern von Betrieben mit weniger als 15 Beschäftigten aus den oben angeführten objektiv gerechtfertigten Gründen.
- Für die Zuerkennung der genannten 190 Euro konnte die Einstellung auf unbestimmte Zeit oder auch zeitlich begrenzt für bis zu sechs Monaten erfolgt sein.
- Die Begünstigung von 190 Euro steht grundsätzlich bei Arbeitsverhältnissen auf unbestimmte Zeit für zwölf Monate zu und bei zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnissen für die gearbeiteten Monate bis zu einer Höchstgrenze von sechs Monaten.

Dabei kann es auch zu Verbindungen von beiden Aufnahmeformen kommen; dazu zwei Beispiele zum besseren Verständnis, wie folgt:

1. Die Firma A hatte den Herrn Müller mit einem Zeitvertrag von sechs Monaten am 1. Mai 2013 aus der kleinen Mobilität aufgenommen. Am 1. November 2013 wurde der Zeitvertrag mit Herrn Müller in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. Die Begünstigung steht der Firma A für zwölf Monate betreffend den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2014 zu.
2. Die Firma B hat den Herrn Mair mit Zeitvertrag am 1. August 2012 bis zum 31. Jänner 2013 aus der kleinen Mobilität eingestellt. Am 1. Februar 2013 wurde der Zeitvertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. Die Begünstigung steht mit Beginn am 1. Februar 2013 ebenfalls für zwölf Monate zu. Die Begünstigung steht in der jeweiligen Proportion auch für Teilzeit-Arbeitsverhältnisse zu, und bei Teilmonaten kann ein Tageswert von 6,33 Euro für jeden gearbeiteten Tag als Begünstigung zuerkannt werden.

Ansuchen, Termin und praktische Durchführung – Die Ansuchen müssen innerhalb 12. April 2014 ausschließlich in telematischer Form beim INPS/NISF gemacht werden. Dazu ist auf der Homepage des

INPS ([www.inps.it](http://www.inps.it)) im Firmen-Postfach („Cassetto previdenziale“) der Vordruck „LICE“ auszufüllen und telematisch zu übermitteln. Das INPS/NISF wird dann nach dem 12. April den Firmen eine Mitteilung über die Annahme oder Ablehnung des Ansuchens zukommen lassen. Die Einholung der zuerkannten Begünstigung erfolgt dann durch Ausgleich mit geschuldeten INPS-Beiträgen. Rechtsgrundlage für die Maßnahme ist das Dekret des Arbeitsministeriums Nr. 390 vom 3. Juni 2013, weitere Infos sind im Rundschreiben des INPS/NISF Nr. 32 vom 13. März 2014 enthalten.

Staatsbeiträge für Wiederbeschäftigung von arbeitslosen Führungskräften – Die Agentur „Italia Lavoro“ hat in Zusammenarbeit und Finanzierung mit dem Arbeitsministerium nach Zuweisung von Mitteln durch den Europäischen Sozialfonds eine Förderungsinitiative zur Wiedereingliederung von arbeitslosen Führungskräften (leitenden Angestellten/Managern) gestartet. Dafür stehen Mittel in Höhe von 9,7 Millionen Euro ab 21. Mai 2013 und bis 31. Dezember 2014 zur Verfügung, welche auf zwei unterschiedlichen Wegen zum Tragen kommen sollen. Unter dem Schlagwort „Manager to work“ können

- a) Firmen, welche gewesene, jetzt arbeitslose Führungskräfte („dirigenti“) und leitende Angestellte („quadri“) mit ihrer jeweiligen Qualifizierung einstellen, bis zu 28.000 Euro Fördermittel erhalten und
- b) gewesene, jetzt arbeitslose Manager, welche selbst einen Betrieb gründen, Fördermittel von 25.000 Euro und mehr erhalten.

Die Voraussetzungen: Es muss sich um arbeitslose ehemalige Führungskräfte oder leitende Angestellte handeln, für welche eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Alter über 50 Jahre;
2. Frauen, welche seit mindestens sechs Monaten keinen bezahlten Job haben;
3. Leitende wie oben ohne Altersgrenze und ohne bezahlte Stelle.

Sonderbestimmungen gelten für Personen mit Wohnsitz in den Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien und Sizilien.

Zu a) Firmenaufnahmen: Die Ausschreibung sieht vor, dass Firmen, welche angeführte Personen auf unbestimmte Zeit oder auch auf bestimmte Zeit von mindestens zwölf Monaten einstellen, vom Staat einen „Aufnahmebonus“ erhalten sollen, welcher unterschiedlich ist nach Dauer des Arbeitsvertrages, Alter der Eingestellten (bevorzugt sind Frauen und über 50-Jährige) und auch nach der Größe des Unternehmens und der Art der Tätigkeit desselben. Die Aufnahmeboni gehen dabei von 5.000 bis zu 28.000 Euro.

Zu b) Firmengründungen: Die zweite Ausschreibung sieht vor, dass Personen mit den gleichen Voraussetzungen wie oben angeführt, welche sich selbst wieder durch Gründung eines Betriebes in Arbeit bringen (im italienischen Originaltext „autoimpiego“ genannt) vom Staat einen Förderbeitrag je nach Art der Personen und Tätigkeit wie oben angeführt bis zu maximal 25.000 Euro erhalten können. Dieser Beitrag kann bis auf 50.000 oder gar 75.000 Euro erhöht werden, wenn es sich bei der Gründung um eine Freiberufler-Sozietät oder eine Gesellschaft mit zwei oder mehreren ex-Leitenden handelt.

Für alle gilt, dass die Arbeitslosigkeit nicht durch Selbstkündigung der Arbeitnehmer-/innen oder durch einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist; ausgenommen davon sind mittels Gewerkschaftsabkommen oder durch Schlichtungen beim Arbeitsamt entstandene Auflösungen der Arbeitsverhältnisse.

Wie bereits erwähnt, sind die Bestimmungen der Ausschreibungen mit dem 23. Mai 2013 in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Dezember 2014. Die dafür insgesamt zur Verfügung gestellten Geldmittel (9,7 Millionen Euro) werden nach dem Kriterium der Reihenfolge der Ansuchen bis zur Erschöpfung zugeteilt. Alle weiteren Informationen und Einzelheiten über die Antragsmodalitäten können unter <http://www.italialavoro.it/wps/portal/> eingesehen werden.

*Helmut Weißenegger*

---

*Redaktionsadresse:* Südtiroler Wirtschaftszeitung | Innsbrucker Straße 23, 39100 Bozen, Südtirol-Italien |  
Tel. +39 0471 973 341 | Fax +39 0471 972 007 | [info@swz.it](mailto:info@swz.it)